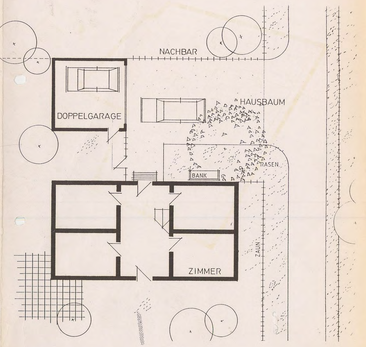
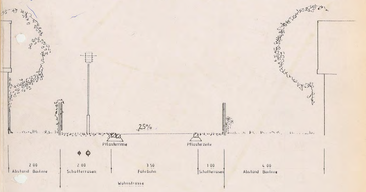
GRUNDRISS - VORSCHLAG



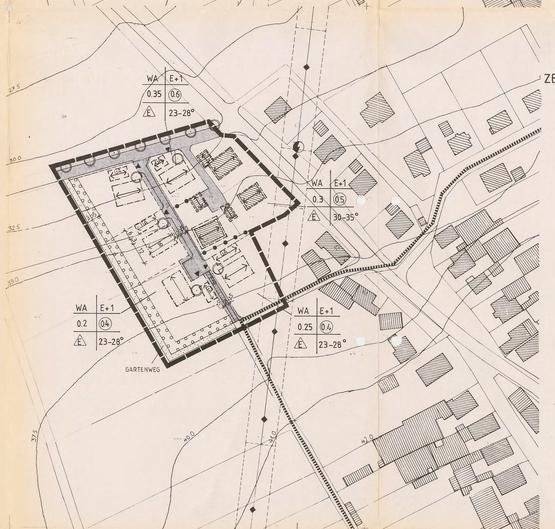
REGELQUERSCHNITT STRASSE



GESTALTUNGSPLAN



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



M 1:1000

N

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nutzungsschablone
  - Feld 1: Art der Nutzung
  - Feld 2: Zahl der Vollgeschoße, siehe hierzu textl. Festsetzungen
  - Feld 3: Grundflächenzahl
  - Feld 4: Geschoßflächenzahl
  - Feld 5: Bauweise
  - Feld 6: Dachneigung
- WA — Allgemeines Wohngebiet i.S. § 4 BauNVO
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Baulinie
- Einfahrt zwingend
- Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
- GA — Garagen, Stellplätze od. Nebengebäude
- Maße in Meter
- Fahrbahn
- Fuß- und Radweg
- Private Hoffläche
- Wassergebundene Fläche
- Öffentliche Grünfläche; Schotterrasen
- zu erhaltender Baumbestand
- Baumpflanzung zwingend
- Pflanzgebot Von Bebauung freizuhaltender Flächen, zur Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern

B) HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Bestehende Gebäude
- 475 — Höhenschichtlinie
- Ensembleberich - Denkmalschutz
- Stromleitung
- Trafo
- Zaun

SATZUNG - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Neudorf, Stadt Pappenheim

Die Stadt Pappenheim erläßt als Satzung aufgrund
- der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV)
- des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

folgenden **Bebauungsplan**

§ 1 Geltungsbereich

Für das Gebiet am nordwestlichen Ortsrand von Pappenheim-Neudorf gilt die von der Ortsplanungsstelle für Mittelfranken ausgearbeitete Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen im Maßstab 1 : 1 000 vom Mai 1990 die mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Der in der Nutzungsschablone mit WA bezeichnete Geltungsbereich ist allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO (4.Fl., vom 27.01.1990. Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Grund- und Geschoßflächenzahlen, die in der Nutzungsschablone der Planzeichen dargestellt sind.

§ 4 Vollgeschosse

Zulässig sind (als Obergrenze) bei Hauptgebäuden:

4.1 Zwei Vollgeschosse, ohne ausgebautem Dachraum

4.2 Zwei Vollgeschosse, davon eines im Dachgeschoß, mit einer maximal zulässigen Kniestockhöhe von 2 m

Bei Nebengebäuden:

4.3 Ein Vollgeschoß, ohne ausgebautem Dachraum

§ 5 Bauweise

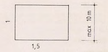
5.1 Im Bebauungsplan wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

5.2 Garagen und Nebengebäude
- Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der dafür gekennzeichneten überbaubaren Flächen zulässig.
- Garagen sind sowohl traufals auch giebelständig an der Grenze zulässig
- Garagen können mit dem Hauptbau zusammengebaut werden bzw. müssen freistehen
- Für Grenzgaragen besteht hinsichtlich der Gestaltung gegenseitige Anpassungspflicht
- Freistehende Nebenanlagen wie Gewächshäuser, Garten- oder Gerätehäuschen, sowie Wintergärten (Bauten im Sinne von Art. 2 Abs. 7 BayBO) bis zu 5 m² Grundfläche und Pergolen dürfen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

§ 6 Baukörper - Grundflächenproportionen

Die Gebäude sind in ihrer Grundflächenzeption als klare, rechteckige Baukörper ohne Vor- und Rücksprünge, ohne Einschnitte auszubilden.

Breite: Länge = mind. 1 : 1,5



§ 7 Dach

7.1 Als Dachneigung wird 23° bis 28° festgesetzt. Es wird Satteldach vorgeschrieben; Abweichungen sind ausgeschlossen. Die Firstrichtung der Hauptgebäude ist zwingend festgelegt.

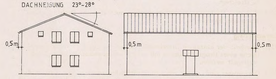
7.2 Der First muß mittig verlaufen, überwiegend assymetrische Dächer und Abschleppungen sind unzulässig.

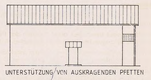
7.3 Für Garagen und Nebengebäude wird ebenfalls eine Dachneigung von 23° bis 28° festgesetzt. Für freistehende Garagen und Nebengebäude ist Satteldach vorgeschrieben.

Daneben kann durch Ausnahme Flachdach zugelassen werden, wenn dies in seiner Fläche als Terrasse vom Hauptgebäude aus genutzt wird.

7.4 Als Dachdeckungsmaterial für sämtliche Dächer werden ziegelrote oder hellgraue Dachsteine bzw. -Platten als zwingend festgelegt.

7.5 Als Dachüberstand sind max. 50 cm zulässig. Größere Dachüberstände sind möglich, wenn die Lasten über senkrechte Stützen abgeleitet werden.

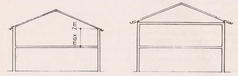




7.6 Dachinnen sind ausschließlich in halbrundem Querschnitt zulässig. Verdeckte Dachrinnen oder Kastenrinnen mit rechteckigen Profilen dürfen nicht verwendet werden.

7.7 Dachgauben sowie Dacheinschnitte sind unzulässig.

7.8 Maximale Kniestockhöhe beträgt bei E + D: max. 2 m
II-Vollgeschoß: kein Kniestock



7.9 Glasdachsattel (Oberlicht) sind am First zulässig. Die Neigung wird auf 23° - 28° festgesetzt.

§ 8 Fassaden

8.1 Die maximale Traufhöhe beträgt 5,80 m über natürlichem Gelände. Der Erdgeschoßfußboden soll bergseitig max. 0,30 m bzw. talseitig max. 0,80 m über dem natürlichen Gelände liegen. Von den beiden Alternativen ist der jeweils kleinere Wert maßgebend.



8.2 Fassadenverkleidungen aus Blech, Kunststoff oder ähnlichem sowie auffällige Struktur- und Zierputze sind unzulässig.

8.3 Verputzte Mauerflächen sind in gebrochenem Weiß oder in Pastellfarben zu halten, grelle Farben sind unzulässig.

Holzverschalungen dürfen nur mit farblosen Anstrichen (Lasuren), weißen und hellgetönten Farblasuren versehen werden.

8.4 Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden oder durch senkrechte Teilung zu gliedern. Die Anzahl unterschiedlicher Fensterformate ist möglichst gering zu halten. Ungeteilte Glasflächen über 0,7 m Breite sind unzulässig.

Maueröffnungen für Fenster und Türen sind nur bis zu einer Breite von 1,50 m zulässig; sonst ist ein feststehender senkrechter Rahmenpfosten auszubilden.

Fensterläden sind ausschließlich in Holz zulässig, farbige Behandlung wie Fenster.

§ 9 Balkone, Vordächer

Balkone dürfen nicht mehr als 3 m² Grundfläche aufweisen und nicht über Ecken greifen.

Größere Balkone sind als aufgesetzte, vor die Häuser gestellte, feingliedrige Konstruktionen aus Holz oder Metall gestattet. Geländer sind aus senkrechten Holz- oder Metallstäben zu arbeiten und farblich auf die Fassade abzustimmen. Zier- und Schnittformen sind unzulässig.

§ 10 Garagen und Nebengebäude

Für die Garagen und Nebengebäude gelten hinsichtlich Dachneigung und Dachdeckung, Wanderoberfläche, Fenster, Türen und Tore die gleichen Festsetzungen wie für die Wohnhäuser.

Darüber hinaus gilt:
- Traufhöhe max. 2,75 m
- Hausbreite max. 6,00 m
- Die Nebengebäude sind im KFZ-Bereich in Mauerwerk auszuführen, in den anderen Bereichen sind Holzkonstruktionen zulässig.
- Die Aufstellung von Blechfertiggaragen ist unzulässig.
- Garagentore sind in Holz oder Stahl auszuführen (Holzimitationen Kunststoff sind unzulässig) und farblich wie die Türen und Fenster des Hauptgebäudes zu behandeln. Die maximale Torbreite beträgt 2,50 m; Doppeltore sind nicht gestattet.

§ 11 Einfriedungen

11.1 Die Höhe der Grundstückseinfriedung zum Straßenbereich wird auf 1,2 m festgelegt, ohne Sockel.

Sie sind als einfache Holzlattenzäune mit vertikaler Lattenrichtung zwingend vorgeschrieben.

Sie sind naturfarben zu belassen oder in Abstimmung mit der Fassade zu streichen.

11.2 Zwischen Nachbargrundstücken genügen auch einfache Drahtmaschenzäune oder Hecken.

§ 12 Entwässerung

12.1 Innerhalb der einzelnen Grundstücke dürfen nur ca. 8 % der Gesamtfläche eines Baugrundstückes mit einem wasserundurchlässigen Belag versiegelt werden.

12.2 Dachwässer sind, soweit möglich, breitflächig zu versickern oder in Auffangbehältern zurückzuhalten. Je 100 m² Dachfläche ist dabei mit 1 m³ Rückhaltevolumen zu rechnen.

§ 13 Bepflanzung

Es besteht ein Pflanzgebot für hochstämmige Bäume im Bereich der Privatgrundstücke.

Das Pflanzgebot beinhaltet ausschließlich das Pflanzen von Laubbäumen. Auf Konferen ist zugunsten landschaftstypischer Arten zu verzichten.

Durch die Bepflanzung auf den Privatgrundstücken entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches soll ein natürlicher Ortsrand aus Bäumen und Hecken gebildet werden.

Dabei sollen folgende Gehölzarten verwendet werden:

Bäume: Obstbäume, Walnuß, Feldahorn, Bergahorn, Rotbuche, Stieleiche, Esche

Sträucher: Haselnuß, Weißdorn, Hartriegel, Faulbaum, Schlehe, Rotes Holunder, Heckenkäsche

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß
Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 02. März 1988 mit Stimmig beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Pappenheim, 08. April 1992
J.V. (2. Bürgermeister)

Vorgezogene Bürgerbeteiligung
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung fand vom 17. Sep. 1990 bis zum 05. Okt. 1990 durch Ausstellung des Entwurfes in den Räumen des Rathauses statt; zusätzlich gab es am 18. Juli 1990 eine Bürgerversammlung.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde am 23. Mai 1990 durch als schriftliche Anfrage mit Fristsetzung zum 23. Juli 1990 durchgeführt. Die eingegangenen Anregungen und Einwände wurden vom Stadtrat in der Sitzung vom 27. Sep. 1990 abgewogen und beschlußmäßig behandelt.
Pappenheim, 08. April 1992
J.V. (2. Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung
Die öffentliche Auslegung wurde am 23. Jan. 1991 ortsüblich bekanntgemacht. Sie fand vom 04. Feb. 1991 bis zum 12. März 1991 im Rathaus statt.
Die eingegangenen Anregungen und Einwände wurden vom Stadtrat in der Sitzung vom 12. März 1992 abgewogen und beschlußmäßig behandelt.
Pappenheim, 08. April 1992
J.V. (2. Bürgermeister)

Satzungsbeschluß (nach § 10 BauGB)
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 12. März 1992 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Pappenheim, 08. April 1992
J.V. (2. Bürgermeister)

Anzeige (nach § 11 BauGB) 08. April 1992
Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom ..... dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen angezeigt. Das Landratsamt teilte mit Schreiben vom 14. Juli 1992 mit, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.
Pappenheim, 16. Juli 1992
(1. Bürgermeister)

Inkrafttreten (nach § 12 BauGB)
Die Durchführung des Anzeigeverfahren wurde am 21.07.92 durch Bekanntmachung am 20.07.92 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Pappenheim, 23. Juli 1992
(1. Bürgermeister)
24. Juli 1992

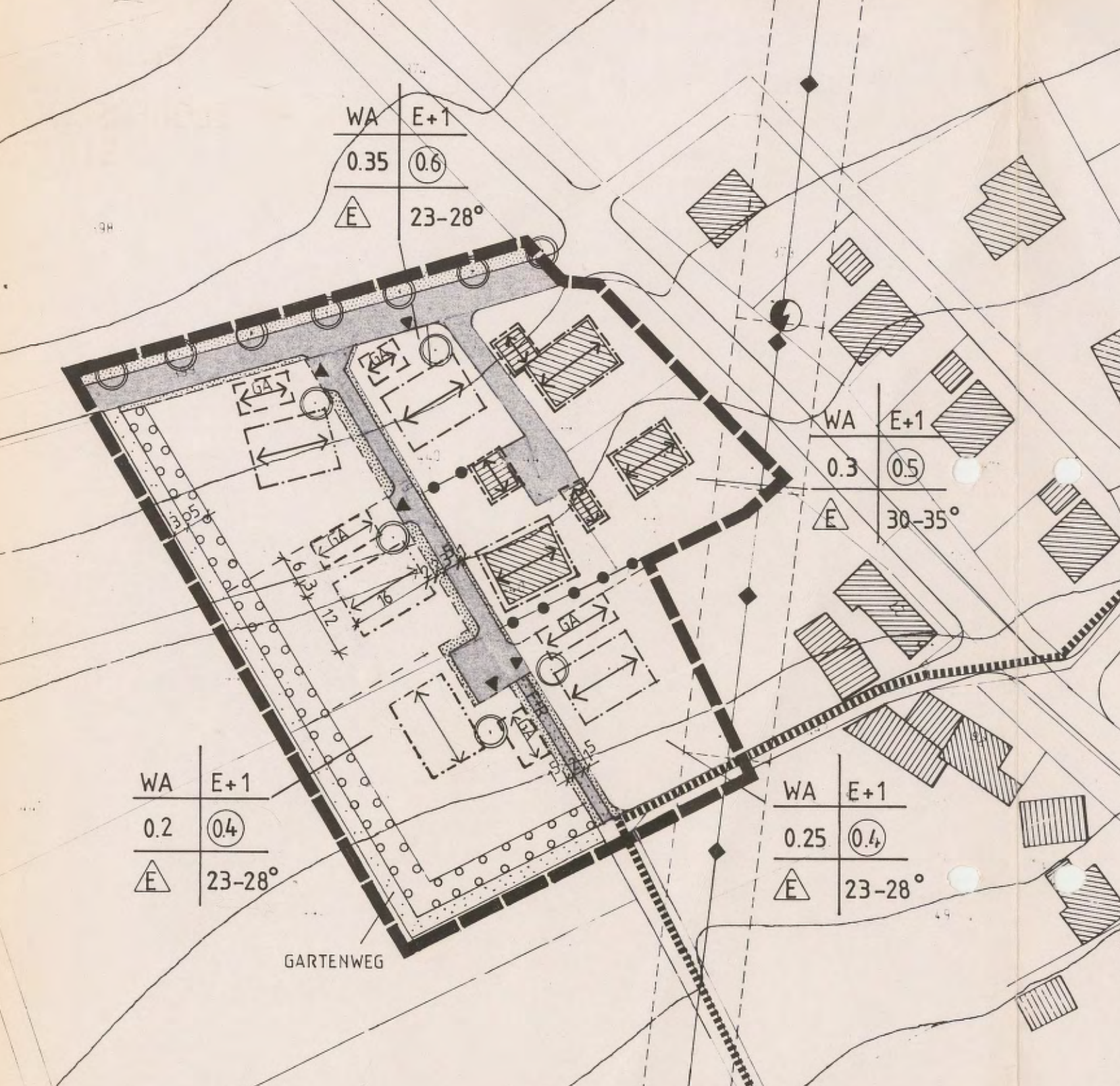
BEBAUUNGSPLAN
DER STADT
PAPPENHEIM
ORTSTEIL NEUDORF

Entworfen: Höllerer, Baureferendarin
Möllenkamp, Baureferendar
geändert: Haupt, Baurat

ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR MITTELFRANKEN

Ansbach, Mai 1990

Ergänzungen: Dezember 1990
Änderungen: Februar 1992

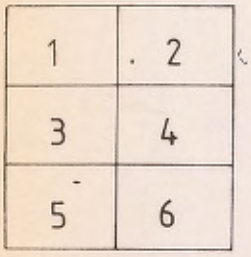

WA | E+1
0.35 | (0.6)
E | 23–28°
WA | E+1
0.3 | (0.5)
E | 30–35°
WA | E+1
0.2 | (0.4)
E | 23–28°
WA | E+1
0.25 | (0.4)
E | 23–28°
GA
GARTENWEG

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Nutzungsschablone

Feld 1: Art der Nutzung
Feld 2: Zahl der Vollgeschoße, siehe hierzu textl. Festsetzungen
Feld 3: Grundflächenzahl
Feld 4: Geschoßflächenzahl
Feld 5: Bauweise
Feld 6: Dachneigung

WA

Allgemeines Wohngebiet i.S. § 4 BauNVO

E

Nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Baulinie

Einfahrt zwingend

Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung

GA

Garagen, Stellplätze od. Nebengebäude

3 5

Maße in Meter

Fahrbahn

F+R

Fuß- und Radweg

Private Hoffläche

Wassergebundene Fläche

Öffentliche Grünfläche; Schotterrasen

zu erhaltender Baumbestand

Baumpflanzung zwingend

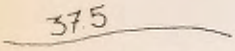
Pflanzgebot
Von Bebauung freizuhaltender Flächen, zur Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern

B) HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenze

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze


Bestehende Gebäude



Höhenschichtlinie

Ensemblebereich - Denkmalschutz


Stromleitung


Trafo

Zaun

S A T Z U N G - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Neudorf, Stadt Pappenheim

Die Stadt Pappenheim erläßt als Satzung aufgrund

- der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV)
- des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

folgenden **Bebauungsplan**

§ 1 Geltungsbereich

Für das Gebiet am nordwestlichen Ortsrand von Pappenheim-Neudorf gilt die von der Ortsplanungsstelle für Mittelfranken ausgearbeitete Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen im Maßstab 1 : 1 000 vom Mai 1990 die mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Der in der Nutzungsschablone mit WA bezeichnete Geltungsbereich ist allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO i.d.F. vom 27.01.1990. Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Grund- und Geschoßflächenzahlen, die in der Nutzungsschablone der Planzeichen dargestellt sind.

§ 4 Vollgeschosse

Zulässig sind (als Obergrenze) bei Hauptgebäuden:

4.1 Zwei Vollgeschosse, ohne ausgebautem Dachraum

4.2 Zwei Vollgeschosse, davon eines im Dachgeschoß, mit einer maximal zulässigen Kniestockhöhe von 2 m

Bei Nebengebäuden:

4.3 Ein Vollgeschoß, ohne ausgebautem Dachraum

§ 5 Bauweise

5.1 Im Bebauungsplan wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

5.2 Garagen und Nebengebäude

- Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der dafür gekennzeichneten überbaubaren Flächen zulässig.
- Garagen sind sowohl trauf- als auch giebelständiug an der Grenze zulässig
- Garagen können mit dem Hauptbau zusammengebaut werden bzw. müssen freistehen
- Für Grenzgaragen besteht hinsichtlich der Gestaltung gegenseitige Anpassungspflicht
- Freistehende Nebenanlagen wie Gewächshäuser, Garten- oder Gerätehäus-

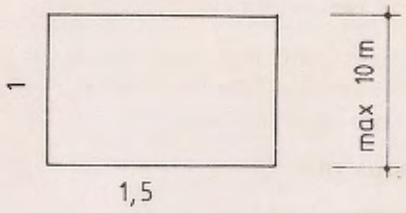
- Freistehende Nebenanlagen wie Gewächshäuser, Garten- oder Gerätehäuschen, sowie Wintergärten (Bauten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayBO) bis zu 5 m² Grundfläche und Pergolen dürfen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

§ 6 Baukörper - Grundrißproportionen

Die Gebäude sind in ihrer Grundrißkonzeption als klare, rechteckige Baukörper ohne Vor- und Rücksprünge, ohne Einschnitte auszubilden.

Breite: Länge = mind. 1 : 1,5

Gebäudetiefe max. 10 m



§ 7 Dach

7.1 Als Dachneigung wird 23° bis 28° festgesetzt. Es wird Satteldach vorgeschrieben; Abwalmungen sind ausgeschlossen. Die Firstrichtung der Hauptgebäude ist zwingend festgelegt.

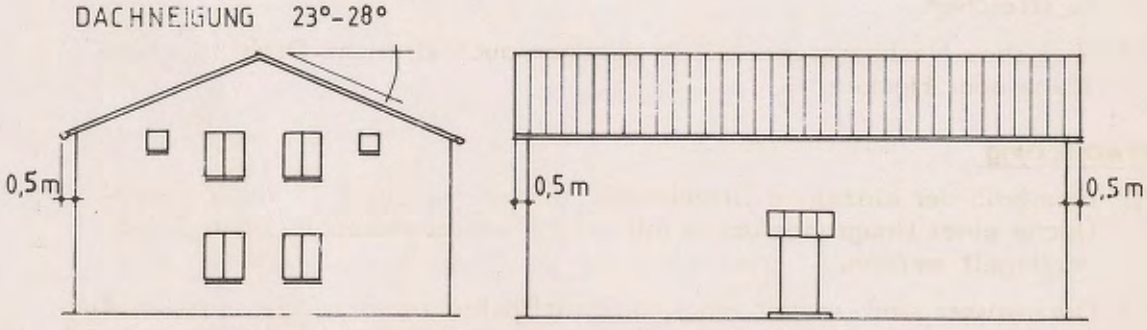
7.2 Der First muß mittig verlaufen, überwiegend assymetrische Dächer und Abschleppungen sind unzulässig.

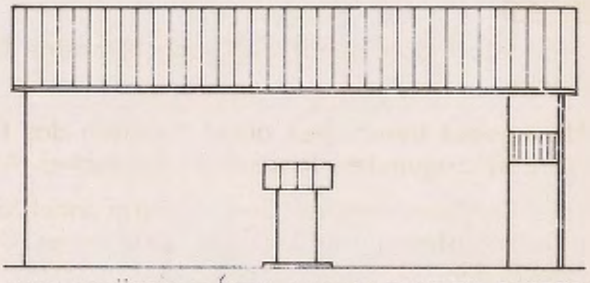
7.3 Für Garagen und Nebengebäude wird ebenfalls eine Dachneigung von 23° bis 28° festgesetzt. Für freistehende Garagen und Nebengebäude ist Satteldach vorgeschrieben.

Daneben kann durch Ausnahme Flachdach zugelassen werden, wenn dies in seiner Fläche als Terrasse vom Hauptgebäude aus genutzt wird.

7.4 Als Dachdeckungsmaterial für sämtliche Dächer werden ziegelrote oder hellgraue Dachsteine bzw. -Platten als zwingend festgelegt.

7.5 Als Dachüberstand sind max. 50 cm zulässig. Größere Dachüberstände sind möglich, wenn die Lasten über senkrechte Stützen abgeleitet werden.



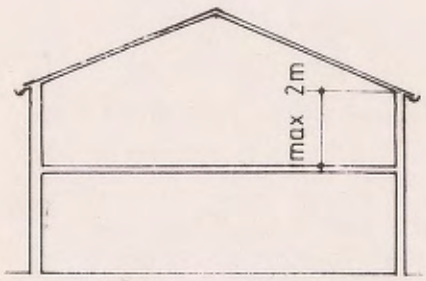


UNTERSTÜTZUNG VON AUSKRAGENDEN PFETTEN

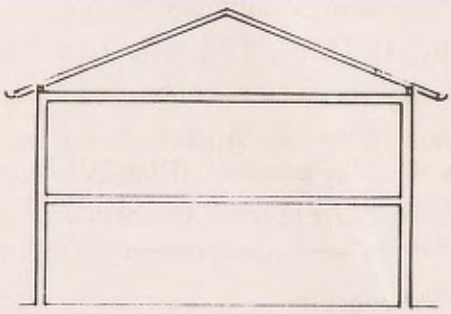
7.6 Dachrinnen sind ausschließlich in halbrundem Querschnitt zulässig. Verdeckte Dachrinnen oder Kastenrinnen mit rechteckigen Profilen dürfen nicht verwendet werden.

7.7 Dachgauben sowie Dacheinschnitte sind unzulässig.

7.8 Maximale Kniestockhöhe beträgt bei E + D: max. 2 m
II-Vollgeschoß: kein Kniestock



E + D

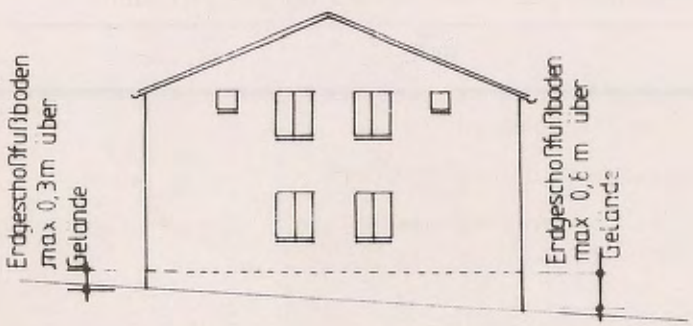


E + I

7.9 Glasdachsattel (Oberlicht) sind am First zulässig. Die Neigung wird auf 23° - 28° festgesetzt.

§ 8 Fassaden

8.1 Die maximale Traufhöhe beträgt 5,80 m über natürlichem Gelände. Der Erdgeschoßfußboden soll bergseitig max. 0,30 m bzw. talseitig max. 0,80 m über dem natürlichen Gelände liegen. Von den beiden Alternativen ist der jeweils kleinere Wert maßgebend.



8.2 Fassadenverkleidungen aus Blech, Kunststoff oder ähnlichem sowie auffällige Struktur- und Zierputze sind unzulässig.

8.3 Verputzte Mauerflächen sind in gebrochenem Weiß oder in Pastellfarben zu halten, grelle Farben sind unzulässig.

Holzverschalungen dürfen nur mit farblosen Anstrichen (Lasuren), weißen und hellgetönten Farblasuren versehen werden.

8.4 Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden oder durch senkrechte Teilung zu gliedern. Die Anzahl unterschiedlicher Fensterformate ist möglichst gering zu halten. Ungeteilte Glasflächen über 0,7 m Breite sind unzulässig.

Maueröffnungen für Fenster und Türen sind nur bis zu einer Breite von 1,50 m zulässig; sonst ist ein feststehender senkrechter Rahmenpfosten auszubilden.

Fensterläden sind ausschließlich in Holz zulässig, farbige Behandlung wie Fenster.

§ 9 Balkone, Vordächer

Balkone dürfen nicht mehr als 3 m^2 Grundfläche aufweisen und nicht über Ecken greifen.

Größere Balkone sind als aufgeständerte, vor die Häuser gestellte, feingliedrige Konstruktionen aus Holz oder Metall gestattet. Geländer sind aus senkrechten Holz- oder Metallstäben zu arbeiten und farblich auf die Fassade abzustimmen. Zier- und Schnitzformen sind unzulässig.

§ 10 Garagen und Nebengebäude

Für die Garagen und Nebengebäude gelten hinsichtlich Dachneigung und Dachdeckung, Wanderoberfläche, Fenster, Türen und Tore die gleichen Festsetzungen wie für die Wohnhäuser.

Darüber hinaus gilt:

- Traufhöhe max. 2,75 m
- Hausbreite max. 6,00 m
- Die Nebengebäude sind im KFZ-Bereich in Mauerwerk auszuführen, in den anderen Bereichen sind Holzkonstruktionen zulässig.
- Die Aufstellung von Blechfertiggaragen ist unzulässig.
- Garagentore sind in Holz oder Stahl auszuführen (Holzimitationen Kunststoff sind unzulässig) und farblich wie die Türen und Fenster des Hauptgebäudes zu behandeln. Die maximale Torbreite beträgt 2,50 m; Doppeltore sind nicht gestattet.

§ 11 Einfriedungen

11.1 Die Höhe der Grundstückseinfriedung zum Straßenbereich wird auf 1,2 m festgelegt, ohne Sockel.

Sie sind als einfache Holzlattenzäune mit vertikaler Lattenrichtung zwingend vorgeschrieben.

Sie sind naturfarben zu belassen oder in Abstimmung mit der Fassade zu streichen.

11.2 Zwischen Nachbargrundstücken genügen auch einfache Drahtmaschenzäune oder Hecken.

§ 12 Entwässerung

12.1 Innerhalb der einzelnen Grundstücke dürfen nur ca. 8 % der Gesamtfläche eines Baugrundstückes mit einem wasserundurchlässigen Belag versiegelt werden.

12.2 Dachwässer sind, soweit möglich, breitflächig zu versickern oder in Auffangbehältern zurückzuhalten. Je 100 m^2 Dachfläche ist dabei mit 1 m^3 Rückhalteraum zu rechnen.

§ 13 Bepflanzung

Es besteht ein Pflanzgebot für hochstämmige Bäume im Bereich der Privatgrundstücke.

Das Pflanzgebot beinhaltet ausschließlich das Pflanzen von Laubbäumen. Auf Koniferen ist zugunsten landschaftstypischer Arten zu verzichten.

Durch die Bepflanzung auf den Privatgrundstücken entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches soll ein natürlicher Ortsrand aus Bäumen und Hecken gebildet werden.

Dabei sollen folgende Gehölzarten verwendet werden:

Bäume:	Obstbäume	Rotbuche	Sträucher:	Haselnuß	Schlehe
	Walnuß	Stieleiche		Weißdorn	Roter Holunder
	Feldahorn	Esche		Hartriegel	Heckenkirsche
	Bergahorn			Faulbaum	